

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 6. November 2018

**199 16.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Beschlüsse der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. August 2018,
Feststellung der Rechtskraft**

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 27. August 2018 über folgendes referendumsfähiges Geschäft befunden:

"08/2018 Stadthaus Umnutzung Poststelle"

Der Beschluss wurde am 31. August 2018 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden. § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlagtsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrats das Gemeindeparlament.

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 1. November 2018 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt und im amtlichen Publikationsorgan (Homepage) veröffentlicht werden.

Der Stadtpräsident verfügt:

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 27. August 2018 ist am 1. November 2018 ungenutzt abgelaufen. Der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.
2. Der Ablauf der Referendumsfrist sowie die Rechtskraft ist wie folgt im amtlichen Publikationsorgan (Homepage) zu veröffentlichen:

"Die Frist für das fakultative Referendum gegen den folgenden Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 27. August 2018 ist am 1. November 2018 ungenutzt abgelaufen:

08/2018 Stadthaus Umnutzung Poststelle

Der Beschluss ist damit in Rechtskraft erwachsen."

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation beauftragt.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Abteilung Immobilien
 - Stadtkanzlei
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber